

Abg. *Nostitz* und *Sändendorf*: Wenn es auf der einen Seite für die Berechtigten eine Beschwerde ist, diese kleinen Renten in Zahlungen anzunehmen, so ist es auch auf der andern Seite für die Verpflichteten beschwerend, sie in gewissen Terminen abliefern zu müssen. Aus diesem Grunde glaube ich, wird man allemal die Ablösung in Kapital eintreten lassen.

Abg. *Schölze*: Ich bin fest überzeugt, daß darüber keine Streitigkeiten entstehen können, denn solche Kleinigkeiten wird jeder Verpflichtete gern abthun, um die Sache in Ordnung zu bringen.

Präsident: Wenn ein besonderer Antrag nicht gestellt wird, von der Deputation auch Nichts weiter beantragt worden ist, so würde nun weiter zu gehen sein.

Bei §. 13. ist Nichts erinnert worden.

Folgerecht ist bei §. 14. bestimmt worden, daß denjenigen Pflichtigen, die während der Amortisationsdauer abschlägliche oder vollständige Kapitalzahlung leisten wollen, derjenige Betrag zu gute gehen solle, um welchen sich der abzutragende Theil des Kapitals bis zum Zeitpunkte der Zahlung durch die planmäßig vorgeschrittene Amortisation vermindert haben wird, und rath die Deputation der Kammer an: „auch zu dieser Bestimmung ihr Einverständnis zu erklären.“

Da Niemand hierüber spricht stellt der

Präsident die Frage: Ob die Kammer mit dem Deputations-Gutachten einverstanden sei? Und wird solche einstimmig bejaht.

Hierauf trägt der Referent die §§. 15., 16., 17. des Entwurfs vor und bemerkt zu der Letztern, daß die geringste Summe 12 Thlr. 12 Gr. betrage, auf welche ein Rentenbrief ausgefertigt werde. Nach dieser Bestimmung muß, wenn das Kapital in 12 Thlr. 12 Gr. nicht aufgeht, das Uebrige von der Landrentenbank baar hinaus bezahlt werden.

Hierauf trägt der Referent §. 18. des Entwurfs nebst dem Deputations-Bericht vor. Der Letztere lautet:

Zu der §. 18. war zu bemerken, daß die fünfjährige Präklusivfrist erst dann bestimmt festgestellt werden möchte, wenn diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, bis wohin doch noch einige Zeit verstreichen wird. Würde der 31. December 1841 stehen bleiben, so könnte es leicht kommen, daß den Verpflichteten von jener ohnehin kurzen Frist vielleicht ein halbes Jahr entzogen würde, weshalb die Deputation der Kammer vorschlägt: „an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen, die erwähnte Präklusivfrist von fünf Jahren erst von der Bekanntmachung dieser Verordnung an laufen zu lassen.“

Referent fügt hinzu, der Antrag der Deputation stimme mit dem überein, was einer der verehrten Abgeordneten vorhin ausgesprochen habe.

Abg. *Dehme*: Ich erlaube mir zu dieser Paragraphe ein Amendement zu stellen, und zwar am Schlusse der §. 18. noch die Worte hinzuzufügen: „Zur Verweisung an die Landrentenbank sollen auch diejenigen Geldgefälle geeignet sein, welche vor Erlassung des Ablösungsgesetzes v. 17. März 1832 erweislich an die Stelle früher geleisteter Dienste und abentrichteter Naturalien getreten sind.“ Zu Motivirung meines Antrags

bemerke ich nur kürzlich Folgendes: Unter diese baaren Geldgefälle rechne ich die Baufrohdienstgelter, welche von den Unterthanen für die früher zu leistenden Baufrohdienste zu Folge getroffenen Uebereinkommens bezahlt werden, ferner solche, welche zur Vergütung für andere Frohdienste und abzuentrichtende Naturalien bezahlt werden, z. B. Zinshühner- Frohn-, Fischdienst- Wächter- und Amtswachengeld, so wie mehrere andere solche Gefälle. Da diese Geldgefälle sämtlich an die Stelle von früheren Dienst- oder Naturalleistungen getreten und manche von ihnen sogar ohne Uebereinkunft mit den Verpflichteten durch Verordnung festgestellt worden sind, so erscheint es mir gerecht und billig, daß diese Art der Geldgefälle auch in die Landrentenbank mit aufgenommen werde, damit sämtliche ursprünglich gleich Verpflichtete einer gleichen Wohlthat des Gesetzes theilhaftig werden.

Referent *D. Schröder*: Ich bemerke nur, daß über diesen Gegenstand der 3. Deputation eine Petition des Abg. *Schölze* vorliegt, worüber noch besonderer Bericht erstattet werden soll.

Abg. *Dehme*: Mein Antrag wird dieser Petition keinen Eintrag thun, weil er bloß diejenigen Geldgefälle betrifft, welche an die Stelle früher geleisteter Dienste und Naturallieferungen getreten sind, weshalb ich auch glaube, daß hier der rechte Ort zu meinem Antrage sein dürfte.

Referent *D. Schröder*: Ich glaube, daß durch die allgemeine Fassung der Petition des Abg. *Schölze* der Gegenstand, welchen der Abgeordnete hier erwähnt, mit umfaßt wird. Wenn wir jetzt hierauf eingehen, so bekämen wir diese Arbeit noch einmal. Der Antrag des Abg. *Schölze* umfaßt sogar noch Mehr.

Präsident: Wenn der Abg. einen besondern Antrag stellt und nicht durch die Bemerkung des Referenten eine andere Ansicht fassen sollte, so würde ich seinen Antrag zur Unterstützung zu bringen haben. Allerdings hat die Deputation zum Theil sich über diese Frage mit ausgesprochen, und sie würde sich noch ausführlicher darüber ausgelassen haben, wenn nicht bereits die Petition des Abg. *Schölze* der Kammer vorgelegen hätte.

Abg. *Schölze*: Der Antrag des Abgeordneten *Dehme* würde sich mehr für die Generalcommission eignen, indem es Dienste sind, die zur Ablösung durch das Gesetz dahin gewiesen sind. Er hätte sich also nur an die Generalcommission wenden dürfen.

Präsident: Ich wollte nur abwarten, ob die Kammer geneigt ist, den Antrag zu unterstützen. Der Abg. *Dehme* hat den Antrag eingereicht: am Schlusse noch die Worte hinzuzufügen: „Zur Verweisung an die Landrentenbank sollen aber auch diejenigen Geldgefälle geeignet sein, welche vor Erlassung des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 erweislich an die Stelle früher geleisteter Dienste und abentrichteter Naturalien getreten sind.“ Ich frage: Ob die Kammer den Antrag unterstütze? Wird genügend unterstützt.

Abg. *Fische*: Es ist die Frage noch zweifelhaft, welchen Erfolg die Schölzesche Petition haben wird; hat sie den Erfolg, den er damit beabsichtigt, so glaube ich, daß das jetzige Amendement dadurch mit getroffen werde, denn ich denke mir, der-